

Satzung des Fördervereins Limbacher Mühle e.V.

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Limbacher Mühle e.V.“. Sitz des Vereines ist der Ortsteil Limbach der Gemeinde Kirkel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Homburg (Saar) eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Vereinszweck

Der „Förderverein Limbacher Mühle e.V.“ (Körperschaft) mit Sitz im Ortsteil Limbach der Gemeinde Kirkel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Volks- und Berufsbildung sowie Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Erhaltung der Limbacher Mühle
- Nutzung der Limbacher Mühle für Kunst- und Kulturveranstaltungen,
- die Betätigung im Bereich der Volks- und Erwachsenenbildung

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft..

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch besteht ein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unterstützt demokratisches und solidarisches Handeln.

§ 3: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich beantragt werden. Der Vorstand kann das Aufnahmegesuch ablehnen. Gegen die Ablehnung besteht die Möglichkeit der Berufung in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben das Wahl- und Stimmrecht. Sie sind verpflichtet, den Vereinszweck zu unterstützen. Sie sind an Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane gebunden. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für neue Mitglieder beginnt die Beitragspflicht mit dem nächstfolgenden Monat. Die Beiträge werden durch Bankeinzug kassiert, eine andere Zahlungsweise ist möglich. Zusätzlich besteht auf Antrag die Möglichkeit, einzelne Mitglieder vom Beitrag ganz oder teilweise zu befreien.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt
- durch Ausschluss

- durch Auflösung des Vereins
- durch Tod
- durch Liquidation
-

Der Austritt steht jedem Mitglied nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein frei. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Jahresviertel statt und wird vom Vorstand einberufen. Sie ist mindestens acht Tage vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Kirkel unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Folgende Punkte müssen in der Tagesordnung vorgesehen sein:

- Verlesen der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
- Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- Kassen- und Finanzbericht (ist schriftlich vorzulegen)
- Bericht des Kassenprüfers (ist schriftlich vorzulegen)
- Berichte der Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen .
- Erledigung von Anträgen
- Wahl des Wahlleiters
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen
- Verschiedenes

Anträge, die zusätzlich auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden sollen, müssen mindestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Im Falle der Verkürzung der Einladungsfrist ist die Dringlichkeit der Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung zu begründen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Anwesenden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe beim Vorstand einen schriftlichen Antrag stellen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über folgende Aufgaben:
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Kassenwartes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Eingaben gegen Anordnungen des Vorsitzenden und Beschlüsse des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- Festsetzung der Beitragshöhe
- Beschluss über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- Bestätigung des Ortsratsmitgliedes
- Aufnahme von Krediten

§ 6: Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Ehrenvorsitzenden
- dem 1. und 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- den Beisitzern (4 – 8)
- dem Ortsratsmitglied, das vom Ortsrat gewählt wird.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt nach Bedarf. Zu den Vorstandssitzungen können im Einzelfall auch sonstige Personen hinzugezogen werden, diese haben dann kein Stimmrecht. Die Vorstandssitzungen werden mit einer Frist von 8 Tagen einberufen. Kürzere Einberufungsfristen sind zu begründen.

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereines, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem ersten Vorsitzenden obliegen bzw. in der Satzung ausdrücklich festgelegt sind. Die Amtsdauer des Vorstandes und der Ausschüsse beträgt zwei Jahre. Die Neu- und Wiederwahl erfolgen in der Mitgliederversammlung. Der Jahresrhythmus ist so einzurichten, dass jährlich jeweils nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen ist.

Die Sitzungen des Vorstandes und der Arbeitsausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit einer Sitzung bzw. eines Tagesordnungspunktes wird vom Vorstand beschlossen.

§ 7: Der/die Vorsitzende.

Der/die erste und der/die zweite Vorsitzende vertreten den Verein. Sie sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder/jede für sich alleine vertretungsberechtigt. Der/die 1. Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Jedem der beiden Vorsitzenden steht für außerordentliche Ausgaben ein Verfügungsrecht über einen Betrag bis zur Höhe von 200,€ zu. Über derartige Ausgaben ist der Vorstand in der darauf folgenden Sitzung zu unterrichten.

§ 8: Der/die Schriftführer/in

Der Schriftführer führt ein Beschlussprotokoll über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Die Protokolle werden vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 9: Der/die Kassenwart/in

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Er legt der Mitgliederversammlung den Kassen- und Finanzbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.

§ 10: Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung bzw. die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zu diesen Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Sie bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines bedürfen mindestens einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann durch offene Abstimmung gewählt werden.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch offene Abstimmung gewählt werden. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so ist bei der Wiederholung der Wahl derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 11: Ausschüsse bzw. Arbeitsbereiche

Zur Unterstützung des Vorstandes können entsprechende Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen gebildet werden. Über Beschlüsse der Ausschüsse und Arbeitsgruppen ist von einem dazu bestimmten Mitglied ein Protokoll zu führen. Eine Abschrift dieses Protokolls ist dem Vorstand zuzuleiten.

§ 12: Barvermögen

Das Barvermögen des Vereins muss mindestens 2000,- € betragen. Bei Unterschreitung dieses Betrages ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Fördervereins Limbacher Mühle e. V. (Körperschaft) oder eine Zusammenlegung mit anderen Vereinen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur bzw. Volks- und Berufsbildung.

Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit.

Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14: Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.